

1969

Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1969

Nr. 133

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 69	Zweites Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin Bundesgesetzbl. III 402-24 (Artikel I), 402-12, 402-19, 402-18	2357
22. 12. 69	Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes	2360
19. 12. 69	Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	2363
19. 12. 69	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften	2368
	Bundesgesetzbl. III 7841-4-3	
19. 12. 69	Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) — Durchschnittsatz-Verordnung —	2369
19. 12. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle (VO Handwerk EWG)	2372
20. 12. 69	Dreizehnte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung	2373
	Bundesgesetzbl. III 820-1, 821-1, 822-1, 824-2, 821-2, 8250-1	
20. 12. 69	Dreizehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes	2378
20. 12. 69	Dritte Verordnung über die Bestimmung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Dritte Beitragsklassen-Verordnung — 3. BKlV)	2380

Zweites Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin

Vom 19. Dezember 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Schlußtermins

§ 1

Änderung des Zweiten Bundesmietengesetzes

Das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) in der im Land Berlin geltenden Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 3. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 393), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Die Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum werden mit Wirkung vom 1. Januar 1973 freigegeben.“

2. § 17 wird aufgehoben.

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Erste Bundesmietengesetz;
2. das Dritte Bundesmietengesetz und das Sechste Bundesmietengesetz;
3. die mietpreisrechtlichen Vorschriften des Ersten und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes mit Ausnahme der §§ 87 a, 88 b und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
4. die Altbaumietenverordnung Berlin — AMVOB — vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 230), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 3. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 393);

5. die Neubaumietenverordnung 1962 (NMVO 1962) vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 753), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung vom 20. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1298);

6. sonstige mietpreisrechtliche Vorschriften, soweit sie bis zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt noch gelten.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 889) bleiben unberührt."

§ 2

Anderung des Mieterschutzgesetzes

§ 54 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712) in der im Land Berlin geltenden Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin, erhält die folgende Fassung:

„§ 54

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft."

Artikel II

Sechstes Bundesmietengesetz

§ 1

Mieterhöhung

(1) Im Land Berlin darf bei preisgebundenem Wohnraum, der bis zum 24. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, und bei preisgebundenem Wohnraum, der in der Zeit vom 25. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und ohne öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes geschaffen worden ist, die am 31. Dezember 1969 preisrechtlich zulässige Grundmiete vom 1. Januar 1970 an erhöht werden

- bei Wohnraum mit Toilette innerhalb der Wohnung und mit Bad um 10 vom Hundert;
- bei Wohnraum ohne Bad aber mit Toilette innerhalb der Wohnung um 5 vom Hundert.

Der Vermieter kann die auf die Mieterhöhung gerichtete Erklärung vom 1. Januar 1970 an abgeben.

(2) Grundmiete im Sinne des Absatzes 1 ist die preisrechtlich zulässige Miete nach dem Stande vom 31. Dezember 1969 abzüglich folgender in ihr enthaltener Beträge:

- Umlagen für den Wasserverbrauch,
- Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
- Umlagen oder Zuschläge für laufende Mehrbelastungen seit dem 1. Juli 1953,
- Untermietzuschläge,
- Zuschläge wegen Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,

6. Mieterhöhungen für Wertverbesserungen nach § 11 der Altbaumietenverordnung Berlin.

Die in Satz 1 genannten Beträge dürfen neben der nach Absatz 1 erhöhten Grundmiete erhoben werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Ausstattungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am 31. Dezember 1969 vorhanden sind. Als Bad ist eine betriebsfähige Badeeinrichtung mit Wanne oder Dusche in einem besonderen Raum innerhalb der Wohnung und mit zentralem oder besonderem Warmwasserbereiter anzusehen.

(4) Eine Badeeinrichtung oder eine Toilette in der Wohnung, die ganz oder überwiegend auf Kosten des Mieters geschaffen ist, bleibt bei der Anwendung des Absatzes 1 außer Betracht.

§ 2

Ausschluß von Mieterhöhungen

§ 1 gilt nicht

- für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit, wegen hygienisch nicht einwandfreier oder unzureichender sanitärer Einrichtungen;
- für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen, Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte sowie für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist.

§ 3

Entsprechende Anwendung

Die §§ 8 bis 11 und 12 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 969, 971) in der im Land Berlin geltenden Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues (Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 — WoBauAndG 1968) vom 17. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 821, 828), gelten entsprechend.

Artikel III

Anderung sonstiger Vorschriften

§ 1

Anderung des Ersten Bundesmietengesetzes

Das Erste Bundesmietengesetz vom 27. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 458) in der im Land Berlin geltenden Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin, wird wie folgt geändert:

- In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 1969“ durch das Datum „31. Dezember 1972“ ersetzt;

2. § 23 a erhält die folgende Fassung:

„§ 23 a

Bei Mietverhältnissen über bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum in Einfamilienhäusern mit einem Einheitswert von mehr als 30 000 Deutsche Mark gelten die §§ 18 bis 20 entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle der preisrechtlich zulässigen Miete die Kostenmiete im Sinne der §§ 6 und 7 der Anordnung über Höchstpreise bei der Vermietung von Wohnräumen und gewerblichen Räumen vom 12. Juni 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 216) in der Fassung vom 26. Juni 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 492) zuzüglich der Mieterhöhungen, die nach den §§ 5, 7, nach dem Zweiten, nach dem Dritten und nach dem Sechsten Bundesmietengesetz preisrechtlich zulässig sind, tritt. Maßgeblich ist der Einheitswert im Sinne des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935.“

§ 2

Änderung des Dritten Bundesmietengesetzes

§ 4 a des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 969) in der im Land Berlin geltenden Fassung, eingefügt durch § 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin, erhält die folgende Fassung:

„§ 4 a

(1) Weist der Vermieter nach, daß die nach § 2 Abs. 1 Satz 1, 2 und § 3 erhöhte Grundmiete zuzüglich der Mieterhöhung nach § 1 des Sechsten Bundesmietengesetzes wesentlich unter der nach

einer Ertragsberechnung errechneten Miete bleibt, so hat die Preisbehörde eine entsprechende Mieterhöhung zu genehmigen.

(2) Der Antrag kann in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 31. Dezember 1971 gestellt werden.“

§ 3

Änderung des Geschäftsraummietengesetzes

Nach § 3 a des Gesetzes zur Einführung des Geschäftsraummietengesetzes im Land Berlin vom 10. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 13), eingefügt durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin, wird der folgende § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Die Mieten für Geschäftsräume, die nach § 3 Abs. 1 den Preisvorschriften unterliegen, dürfen vom 1. Januar 1970 an um 10 vom Hundert der preisrechtlich zulässigen Miete nach dem Stande vom 31. Dezember 1969 erhöht werden. Der Vermieter kann die auf die Mieterhöhung gerichtete Erklärung vom 1. Januar 1970 an abgeben.“

Artikel IV

Schlußvorschriften

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Vom 22. Dezember 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), geändert durch das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946), wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 2 erhält Satz 2 erster Halbsatz folgende Fassung:

„Der Hauptbetrag richtet sich nach dem Arbeitsentgelt nach Maßgabe der dem Gesetz beigefügten Tabelle, nach Ablauf eines Jahres sowie nach

Ablauf je eines weiteren halben Jahres nach einem um jeweils vier vom Hundert höheren Arbeitsentgelt;“.

2. Die „Anlage zu § 44 Abs. 2 (Unterhaltsgeld)“ wird durch die beigefügte „Anlage zu § 44 Abs. 2 (Unterhaltsgeld)“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Arendt

Anlage zu Artikel 1 Nr. 2
(Anlage zu § 44 Abs. 2)

Unterhaltsgeld

Arbeitsentgelt		Einheits- lohn	Hauptbetrag		Höchst- betrag
		wöchentlich			
von	bis		während der ersten 26 Wochen des Bezuges	für die weitere Dauer des Bezuges	
DM		DM	DM	DM	
1		2	3 a	3 b	4
7,50	12,49	10	7,80	8,40	9,60
12,50	17,49	15	12,60	13,20	14,40
17,50	22,49	20	15,60	16,80	18,60
22,50	27,49	25	19,80	21,—	22,80
27,50	32,49	30	23,40	25,20	27,60
32,50	37,49	35	25,20	27,—	29,40
37,50	42,49	40	28,80	31,20	33,60
42,50	47,49	45	33,—	35,40	37,80
47,50	52,49	50	36,—	38,40	42,—
52,50	57,49	55	39,60	42,60	46,20
57,50	62,49	60	43,20	46,20	50,40
62,50	67,49	65	46,80	50,40	54,60
67,50	72,49	70	49,80	54,—	58,80
72,50	77,49	75	52,20	56,40	63,—
77,50	82,49	80	55,20	59,40	67,20
82,50	87,49	85	57,60	62,40	71,40
87,50	92,49	90	60,60	65,40	75,60
92,50	97,49	95	64,20	69,—	79,80
97,50	102,49	100	66,60	71,40	84,60
102,50	107,49	105	69,60	75,—	88,80
107,50	112,49	110	72,—	77,40	93,—
112,50	117,49	115	75,—	80,40	97,20
117,50	122,49	120	77,40	83,40	101,40
122,50	127,49	125	80,40	86,40	105,60
127,50	132,49	130	82,80	88,80	109,80
132,50	137,49	135	85,80	92,40	114,—
137,50	142,49	140	88,20	94,80	118,20
142,50	147,49	145	91,20	98,40	122,40
147,50	152,49	150	93,60	100,80	126,60
152,50	157,49	155	96,60	104,40	130,20
157,50	162,49	160	99,—	106,80	133,80
162,50	167,49	165	102,—	109,80	136,80
167,50	172,49	170	105,60	113,40	140,40
172,50	177,49	175	107,40	115,80	143,40
177,50	182,49	180	111,—	119,40	146,40
182,50	187,49	185	113,40	121,80	150,—
187,50	192,49	190	116,40	125,40	153,—
192,50	197,49	195	118,80	127,80	156,—
197,50	202,49	200	121,80	130,80	159,60
202,50	207,49	205	124,20	133,80	162,60
207,50	212,49	210	127,20	136,80	165,60
212,50	217,49	215	129,60	139,20	169,20
217,50	222,49	220	132,60	142,80	172,80
222,50	227,49	225	135,—	145,20	175,80
227,50	232,49	230	138,—	148,80	179,40
232,50	237,49	235	140,40	151,20	183,—
237,50	242,49	240	143,40	154,80	186,—

Arbeitsentgelt		Einheits- lohn	Hauptbetrag		Höchst- betrag
		wöchentlich			
von	bis		während der ersten 26 Wochen des Bezuges	für die weitere Dauer des Bezuges	
	DM	DM	DM	DM	
	1	2	3 a	3 b	4
242,50	247,49	245	145,80	157,20	189,60
247,50	252,49	250	148,80	160,20	193,20
252,50	257,49	255	151,20	163,20	196,20
257,50	262,49	260	154,20	166,20	199,80
262,50	267,49	265	156,60	168,60	203,40
267,50	272,49	270	159,—	171,60	206,40
272,50	277,49	275	162,—	174,60	210,—
277,50	282,49	280	164,40	177,—	213,60
282,50	287,49	285	166,80	180,—	216,60
287,50	292,49	290	169,80	183,—	220,20
292,50	297,49	295	172,20	185,40	223,80
297,50	302,49	300	174,60	188,40	226,80
302,50	307,49	305	177,60	191,40	230,40
307,50	312,49	310	180,—	193,80	234,—
312,50	317,49	315	182,40	196,80	237,—
317,50	322,49	320	184,80	199,20	240,60
322,50	327,49	325	187,20	201,60	244,20
327,50	332,49	330	189,60	204,—	247,20
332,50	337,49	335	192,60	207,60	250,80
337,50	342,49	340	195,—	210,—	254,40
342,50	347,49	345	196,80	211,80	257,40
347,50	352,49	350	198,60	214,20	261,—
352,50	357,49	355	200,40	216,60	264,60
357,50	362,49	360	202,80	218,40	267,60
362,50	367,49	365	205,20	220,80	271,20
367,50	372,49	370	207,60	223,20	274,80
372,50	377,49	375	210,—	226,20	277,80
377,50	382,49	380	212,40	228,60	281,40
382,50	387,49	385	214,80	231,—	285,—
387,50	und mehr	390	216,60	233,40	288,—

Verordnung über das Schornsteinfegerwesen

Vom 19. Dezember 1969

Auf Grund des § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, § 19 Satz 2 und § 20 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634) und des § 49 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Bewerbung

§ 1

Voraussetzungen der Eintragung

In die Bewerberliste darf nur eingetragen werden, wer

1. im Geltungsbereich dieser Verordnung die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk abgelegt hat; eine Meisterprüfung, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung abgelegt worden ist, kann von der zuständigen Verwaltungsbehörde anerkannt werden, wenn sie einer im Geltungsbereich dieser Verordnung abgelegten Meisterprüfung gleichwertig ist;
2. die für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzt;
3. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
4. innerhalb des letzten Jahres vor der Eintragung mindestens drei Monate in dem Bezirk, in dessen Bewerberliste er eingetragen werden will, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist; dies gilt nicht für nur aufsichtsfähige Bewerber (§ 8);
5. nicht in die Bewerberliste eines anderen Bezirks eingetragen ist.

§ 2

Erneuerung der Bewerbung

Jeder in der Bewerberliste eingetragene Bewerber hat von dem auf die Eintragung in die Bewerberliste folgenden Kalenderjahr ab jährlich in der Zeit vom 1. bis zum 30. September der Verwaltungsbehörde, die die Bewerberliste führt, schriftlich anzuzeigen, daß er seine Bewerbung aufrechterhält. Er hat ferner eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob

er in seinem Beruf als Schornsteinfeger praktisch tätig und in der Bewerberliste eines anderen Bezirks eingetragen ist.

§ 3

Streichung

(1) Ein Bewerber ist in der Liste zu streichen, wenn er

1. einen Antrag auf Streichung stellt,
2. die Eintragung durch Vorlage falscher Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen hat,
3. die für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen nach § 1 nicht erfüllt,
4. seinen Beruf als Schornsteinfeger aufgegeben hat; dies ist nicht der Fall, wenn er zum Zwecke der Fortbildung in seinem Beruf Aus- und Weiterbildungsstätten besucht,
5. zweimal einen ihm angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen hat oder
6. seine Bewerbung nicht rechtzeitig erneuert hat, es sei denn, daß er daran ohne sein Verschulden gehindert war.

(2) Die Streichung in der Bewerberliste ist rückwirkend zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem eine Voraussetzung nach Absatz 1 zum ersten Mal erfüllt ist.

§ 4

Wiedereintragung

(1) Ein Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Änderung der Kehrbezirkseinteilung widerrufen worden ist, ist ohne Wartezeit von Amts wegen in die Bewerberliste wieder einzutragen.

(2) Auf Antrag ist in die Bewerberliste wieder einzutragen

1. ohne Wartezeit,
 - a) wer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 in der Bewerberliste gestrichen worden ist,
 - b) wer nach § 10 des Schornsteinfegergesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist und durch amtsärztliche Bescheinigung nachweist, daß er nach seinem Gesundheitszustand zur Ausübung seines Berufes wieder imstande ist;
2. nach einer Wartezeit von einem Jahr,
 - a) wessen Bestellung nach § 7 Abs. 1 oder § 11 Abs. 4 des Schornsteinfegergesetzes aufgehoben worden ist,
 - b) wer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 5 oder 6 in der Bewerberliste gestrichen worden ist;

3. nach einer Wartezeit von drei Jahren,
- a) wer nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in der Bewerberliste gestrichen worden ist,
 - b) wessen Bestellung nach § 11 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes zurückgenommen oder nach § 11 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes widerrufen worden ist.

(3) Die Wartezeit nach Absatz 2 beginnt mit dem Tage, zu dem die Streichung in der Bewerberliste, die Rücknahme, der Widerruf oder die Aufhebung der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister vorgenommen worden ist. Die Zeit, während der einem Bezirksschornsteinfegermeister die Berufsausübung nach § 28 des Schornsteinfegergesetzes einstweilig untersagt worden ist, ist auf die Wartezeit nicht anzurechnen.

(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten die Wartezeit abkürzen.

§ 5

Voraussetzungen der Wiedereintragung

(1) Eine Wiedereintragung darf nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Eintragung nach § 1 erfüllt sind. Die Voraussetzung nach § 1 Nr. 4 entfällt bei der Wiedereintragung eines Bewerbers, dessen endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister widerrufen worden ist.

(2) Eine Wiedereintragung in die Bewerberliste ist nicht zulässig, wenn die probeweise oder endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister zweimal zurückgenommen, wegen Unzuverlässigkeit widerrufen oder nach § 7 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes aufgehoben worden ist.

§ 6

Ausgleich der Bewerberlisten

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann überalterte Bewerber eines Bezirks auf ihren Antrag der Liste eines anderen Bezirks überweisen. Überaltert sind Bewerber, die, gerechnet von ihrem Rangstichtag (§ 11), mindestens 16 Jahre in der Bewerberliste eingetragen sind und voraussichtlich nicht im Laufe eines weiteren Jahres zur Bestellung kommen.

§ 7

Anhörung

Vor der Eintragung nach § 1, der Streichung nach § 3 und der Wiedereintragung nach § 4 Abs. 2 und 4 sind der Vorstand und der Gesellenausschuß der Schornsteinfegerinnung zu hören.

Zweiter Abschnitt

Bestellung

§ 8

Bestellung von nur aufsichtsfähigen Bewerbern

(1) Bewerber, die im Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht, im zivilen Ersatzdienst, Kriegsdienst,

Arbeitsdienst, bei Flucht, Vertreibung, Internierung, Verschleppung, durch Berufsunfall oder durch Unfall im Dienst der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes oder durch hierauf beruhende Krankheiten gesundheitliche Schäden mit der Folge erlitten haben, daß sie die Kehrarbeiten nicht mehr verrichten können, dürfen abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt werden, wenn sie imstande sind, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann zur Vermeidung von besonderen Härten auch in anderen Fällen die Aufsichtsfähigkeit als ausreichende Voraussetzung für die Bestellung genügen lassen.

(2) Der Nachweis der Aufsichtsfähigkeit ist durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zu führen.

(3) Bei Bewerbern nach Absatz 1 genügt abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Schornsteinfegergesetzes eine zweijährige Wartezeit. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Praktische Berufstätigkeit

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann Bewerber, die nach ihrer Wiedereintragung in die Bewerberliste zur Bestellung anstehen oder die durch ihren Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung an einer Eintragung in die Bewerberliste gehindert waren, von der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Schornsteinfegergesetzes vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit zur Vermeidung besonderer Härten befreien. Befreiung darf nur erteilt werden, wenn

1. die ordnungsgemäße Erfüllung der Berufspflichten als Bezirksschornsteinfegermeister gewährleistet erscheint;
2. der Bewerber in dem Bezirk, für den die Liste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung mindestens sechs Monate praktisch tätig gewesen ist; bei nur aufsichtsfähigen Bewerbern (§ 8) genügt in diesem Fall eine Wartezeit von sechs Monaten. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann bei Bestellung von Bewerbern, deren endgültige Bestellung in dem Bezirk, für den die Bewerberliste geführt wird, widerrufen worden war, von dem Erfordernis der praktischen Tätigkeit ganz absehen.

(2) Bewerbern, die nach § 6 der Bewerberliste überwiesen worden sind, ist auf die praktische Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Schornsteinfegergesetzes die praktische Tätigkeit im früheren Listenbezirk anzurechnen. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 müssen vor der Bestellung erfüllt sein.

(3) Weist ein Bewerber nach, daß es ihm trotz ständigen Bemühens und steter Inanspruchnahme des Arbeitsamtes nicht gelungen ist, im Listenbezirk Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden, so ist ihm die Zeit der unverschuldeten

Arbeitslosigkeit oder die Zeit, in der er in einem anderen Bezirk im Schornstiefegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist, bis zu einem Jahr auf die praktische Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Schornstiefegergesetzes anzurechnen.

§ 10

Zurückstellung

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann einen Bewerber bei einem groben Verstoß gegen die Berufspflichten von der Bestellung als Bezirkschornstiefegermeister zurückstellen.

(2) Die Zeitspanne, um die der Bewerber zurückgestellt wird, soll so bemessen sein, daß er mindestens ein halbes Jahr und höchstens zwei Jahre später zur Bestellung gelangt, als nach dem Rang der Eintragung in die Bewerberliste zu erwarten ist.

Dritter Abschnitt

Rangberechnung

§ 11

Rang in der Bewerberliste

(1) Der Rang der Eintragung in der Bewerberliste richtet sich nach dem Tag der Meldung zu der Meisterprüfung, die der Bewerber bestanden hat (Rangstichtag). Als Tag der Meldung gilt der Tag, an dem das Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung mit allen notwendigen Nachweisen bei der zuständigen Handwerkskammer eingegangen ist, bei einer Wiederholungsprüfung frühestens der Tag, der vom Meisterprüfungsausschuß als Termin für die Meldung zur Wiederholungsprüfung bestimmt worden ist.

(2) Der Rangstichtag ist um die Zeit hinauszuschieben, während der ein Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in der Bewerberliste eingetragen gewesen ist. Das gilt nicht für die Zeit zwischen dem Tag der Meldung zur Meisterprüfung und der Eintragung in die Bewerberliste, wenn der Bewerber innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung einen Antrag auf Eintragung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde stellt und die Voraussetzungen der Eintragung erfüllt sind; ein Antrag, der nach Ablauf eines Monats eingeht, gilt als rechtzeitig gestellt, wenn der Bewerber nachweist, daß er ohne Verschulden an einer früheren Antragstellung gehindert war.

(3) Der Rangstichtag ist bei Bewerbern, die wegen

1. des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes,
2. Kriegsdienstes, Arbeitsdienstes, Flucht, Vertreibung, Internierung oder Verschleppung,
3. Berufsunfalls oder Unfalls im Dienst der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes oder
4. Krankheit, die auf einem in Nummer 1 bis 3 genannten Grund beruht,

die Meisterprüfung verspätet abgelegt haben, um die Zeit der nachgewiesenen Verspätung zurückzu-

verlegen, die unmittelbar durch einen der in Nummern 1 bis 4 genannten Gründe herbeigeführt worden ist.

(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann den Rangstichtag bei Bewerbern, die wegen des Besuches von Aus- und Weiterbildungsstätten zum Zwecke der Fortbildung in ihrem Beruf oder wegen Erlangung der Fachschul- oder Hochschulreife oder vergleichbarer Bildungsabschlüsse die Meisterprüfung verspätet abgelegt haben, um die Zeit der nachgewiesenen Verspätung zurückverlegen, die unmittelbar durch die Bildungsmaßnahme herbeigeführt worden ist.

(5) Bei einem gleichen Rangstichtag geht der ältere dem jüngeren Bewerber im Rang vor; bei gleichem Alter hat der Verheiratete vor dem Unverheirateten und der Bewerber mit mehr Kindern vor dem mit weniger Kindern den Vorrang.

(6) Bewerber, die nach § 4 Abs. 1 in die Bewerberliste wieder eingetragen worden sind, gehen in ihrem Rang anderen Bewerbern vor.

Vierter Abschnitt

Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk

§ 12

Voraussetzungen der Bewerbung

(1) Bezirksschornstiefegermeister, die ihren bisherigen Kehrbezirk mindestens fünf Jahre verwaltet haben, können sich innerhalb des Listenbezirks um einen anderen Kehrbezirk bewerben. Eine frühere Bewerbung kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn der Bezirksschornstiefegermeister seinen bisherigen Kehrbezirk nicht ordentlich verwaltet hat.

(2) Die Bewerber sind entsprechend ihrem Rangstichtag (§ 11) in ein besonderes Verzeichnis einzutragen. Sie sind gegenüber anderen Bewerbern nach § 4 Abs. 1 des Schornstiefegergesetzes bevorrechtigt. Die Vorschriften des § 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5, § 4 Abs. 2 Nr. 2 b und Abs. 3 Satz 1 sowie des § 7 finden entsprechende Anwendung.

(3) Bezirksschornstiefegermeister, die erst innerhalb des letzten Jahres vor dem Zeitpunkt, zu dem der Kehrbezirk frei ist, in das besondere Verzeichnis aufgenommen sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen und auch Bezirksschornstiefegermeister berücksichtigen, die nicht in das besondere Verzeichnis eingetragen sind.

Fünfter Abschnitt

Probezeit

§ 13

Verfahren

(1) Bei der vor Ablauf der Probezeit durchzuführenden Begutachtung des Kehrbezirks ist durch stichprobenartige Überprüfung verschiedener Häu-

ser des Kehrbezirks und der vom Bezirksschornsteinfegermeister zu führenden Aufzeichnungen festzustellen, ob der Kehrbezirk ordnungsgemäß verwaltet worden ist.

(2) Die Begutachtung ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde unter Heranziehung eines Sachverständigen des Schornsteinfegerhandwerks vorzunehmen.

Sechster Abschnitt Aufzeichnungen des Bezirksschornsteinfegermeisters

§ 14

Kehrbuch

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat ein Kehrbuch zu führen, in dem mindestens einzutragen sind

1. die nach der Kehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Arbeiten und das Datum der Ausführung;
2. die Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung;
3. das Datum der Feuerstättenschau.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist dafür verantwortlich, daß das Kehrbuch übersichtlich und sorgfältig geführt und ständig auf dem laufenden gehalten wird. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Kugelschreiber zu machen und dürfen weder durch Streichungen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

(3) Erstreckt sich der Kehrbezirk auf mehrere Gemeinden, so ist in dem Kehrbuch für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt einzurichten, sofern nicht für jede Gemeinde ein besonderes Kehrbuch geführt wird.

(4) Kehrbücher sind fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 15

Aufzeichnung der Mängel

Der Bezirksschornsteinfegermeister kann die ihm nach § 19 des Schornsteinfegergesetzes auferlegte Pflicht zur Aufzeichnung der Mängel auch dadurch erfüllen, daß er eine Durchschrift der nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Schornsteinfegergesetzes an die Grundstückseigentümer abzugehenden Meldungen sammelt und fortlaufend numeriert.

§ 16

Verzeichnis der Nebenarbeiten

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die von ihm ausgeführten Nebenarbeiten (§ 14 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes) aufzuzeichnen. § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Übergabe der Aufzeichnungen

Bei Übergabe des Kehrbezirks hat der Bezirksschornsteinfegermeister seinem Nachfolger die für die Verwaltung des Kehrbezirks erforderlichen Unterlagen der letzten fünf Jahre rechtzeitig zu übergeben. Das gleiche gilt bei Änderung des Kehrbezirks für die von seinem Kehrbezirk abgetrennten Grundstücke oder Gemeinden. Kann das Kehrbuch dafür nicht übergeben werden, so hat der Bezirksschornsteinfegermeister daraus einen Auszug anzufertigen und dem Nachfolger zu übergeben.

§ 18

Überprüfung des Kehrbuchs

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann sich jährlich das abgeschlossene Kehrbuch des vorhergehenden Jahres zur Überprüfung vorlegen lassen.

Siebenter Abschnitt Vertretung

§ 19

Vertreter

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat bei einer länger als eine Woche dauernden Abwesenheit oder Verhinderung seinen Vertreter der zuständigen Verwaltungsbehörde zu benennen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die zuständige Verwaltungsbehörde einen Stellvertreter zu bestellen.

(2) Absatz 1 gilt für Nutzungsberechtigte (§ 21 des Schornsteinfegergesetzes) entsprechend.

§ 20

Stellvertreter

(1) Zum Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer in der Bewerberliste eingetragen ist. Die Bestellung als Stellvertreter ist auf Widerruf vorzunehmen; sie ist zu widerrufen, wenn der Stellvertreter in der Bewerberliste gestrichen wird.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister soll vor der Bestellung eines Stellvertreters gehört werden.

Achter Abschnitt

Dauer der Gesellentätigkeit

§ 21

Zulassung zur Meisterprüfung

Zur Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk darf nur zugelassen werden, wer mindestens eine vierjährige Tätigkeit als Geselle in diesem Handwerk zurückgelegt hat.

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 22

Zurückverlegung des Rangstichtages

Bis zum 1. Januar 1975 ist der Rangstichtag von Bewerbern, die vor ihrer Meisterprüfung länger als vier Jahre als Geselle im Schornsteinfegerhandwerk tätig waren, auf Antrag um die vier Jahre übersteigende Gesellenzeit, höchstens jedoch um ein Jahr, zurückzuverlegen.

§ 23

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 59 des Schornsteinfegergesetzes auch im Land Berlin.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften**

Vom 19. Dezember 1969

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 990) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Normentafel für Mischfuttermittel) zu § 5 Abs. 1 der Futtermittelanordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 2. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1809) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchstabe a der Allgemeinen Vorschriften wird hinter den Worten „mit einem Trockensubstanzgehalt von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
2. In Nummer 6 der Allgemeinen Vorschriften werden die Worte „im Alleinfutter für Schweine (2.2 und 2.3)“ durch die Worte „im Ferkelaufzuchtfutter (2.2) und Schweinemast-Alleinfutter I (2.3)“ ersetzt.
3. Bei den Nummern 1.1 bis 1.11, 1.13 bis 1.16, 2.1, 2.3 bis 2.6, 2.8, 2.9 und 10.1 der Typenliste wird in Spalte 3 jeweils das Wort „Fischmehl“ mit dem dazu angegebenen Mindestanteil gestrichen.
4. Bei Nummer 1.12 der Typenliste wird in Spalte 4 hinter der Bezeichnung „Vit. D₃“ die Abkürzung „max.“ durch die Abkürzung „min.“ ersetzt.
5. Bei Nummer 1.14 der Typenliste wird in Spalte 4 die Angabe „FPL 1,5—16 mg/kg“ durch die Angabe „FPL 1,5—6 mg/kg“ ersetzt.
6. Bei Nummer 2.1 der Typenliste wird in Spalte 4 vor dem Wort „Vollmilchpulver“ als gesonderte Zeile das Wort „Fischmehl“ eingefügt.
7. Bei Nummer 5.1 der Typenliste wird in Spalte 4 die Bezeichnung „Vit. D₃“ durch die Bezeichnung „Vit. D“ ersetzt.
8. Bei Nummer 5.5 der Typenliste werden in Spalte 4 die Worte „mineralische Futtermittel, davon Natriumchlorid bis 0,5 v. H.“ durch die Worte „mineralische Futtermittel oder Mineralstoffmischung für Kaninchen, davon jeweils Natriumchlorid bis 0,5 v. H.“ ersetzt.
9. Bei Nummer 7.2 der Typenliste wird in Spalte 4 hinter den Worten „mineralische Futtermittel“ als gesonderte Zeile das Wort „Eisen“ eingefügt.
10. Bei Nummer 8.6 der Typenliste wird in Spalte 5 die Bezeichnung „B₁₂“ durch die Bezeichnung „B₂“ ersetzt.
11. Bei Nummer 8.12 der Typenliste wird in Spalte 2 die Bezeichnung „Vit. D₃“ jeweils durch die Bezeichnung „Vit. D“ ersetzt.
12. Bei Nummer 10.3 der Typenliste werden in Spalte 5 die Angabe „max 38° C“ durch die Angabe „max. 40° C“ und die Angabe „max. 42° C“ durch die Angabe „max. 44° C“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1969

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Griesan

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Vierten Verordnung
zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)
— Durchschnittsatz-Verordnung —**

Vom 19. Dezember 1969

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) an den Zolltarif vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1374), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 3. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 45), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 15. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „1 bis 16 und 22 bis 58“ durch die Worte „1 bis 85 außer den Nummern 2 und 17 bis 21 sowie 59 und 60“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Nummer 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:
„Der Durchschnittsatz beträgt 3,9 v. H. des Umsatzes.“
 - b) In Nummer 22 wird der letzte Satz gestrichen.
 - c) Folgende Nummern werden angefügt:

Nr. 59 Personenbeförderung mit Personenkraftwagen

Hierzu gehört die Beförderung von Personen mit Taxis oder Mietwagen.

Der Durchschnittsatz beträgt 4,1 v. H. des Umsatzes.

Nr. 60 Gebäude- und Fensterreinigung

Hierzu gehört die Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar, einschließlich Teppichreinigung, Fensterputzen und Schiffsreinigung. Nicht dazu gehört die Hausfassadenreinigung.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

Nr. 61 Steinbildhauerei und Steinmetzerei

Hierzu gehört die Herstellung von Steinbildhauer- und Steinmetzerzeugnissen, darunter Grabsteine, Denkmäler und Skulpturen einschließlich der Reparaturarbeiten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,0 v. H. des Umsatzes.

Nr. 62 Schlosserei und Schweißerei

Hierzu gehören Betriebe, die Schlosser- und Schweißarbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

Nr. 63 Beschlag-, Kunst- und Reparaturschmiede

Hierzu gehören Betriebe, die Beschlag- und Kunstschmiedearbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,9 v. H. des Umsatzes.

Nr. 64 Reparatur von Kraftfahrzeugen

Hierzu gehören Betriebe, die Kraftfahrzeuge, ausgenommen Ackerschlepper, reparieren.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,9 v. H. des Umsatzes.

Nr. 65 Elektro- und Fernmeldemechaniker, Radio- und Fernsehtechniker

Hierzu gehören Betriebe, die Erzeugnisse der Elektrotechnik montieren und reparieren.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,9 v. H. des Umsatzes.

Nr. 66 Buchbinderei

Hierzu gehören Betriebe, die Buchbinderarbeiten aller Art ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,0 v. H. des Umsatzes.

Nr. 67 Schuhmacherei

Hierzu gehören Betriebe, die Maßschuhe, darunter orthopädisches Schuhwerk, herstellen und Schuhe reparieren.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

Nr. 68 Wirkerei und Strickerei

Hierzu gehören Betriebe, die Wirk- und Strickwaren herstellen, darunter Stoffe, Bekleidung, Wäsche, Strumpfwaren, Handschuhe, gewirkte und gestrickte Hilfsschuhe sowie sonstiges Bekleidungszubehör. Nicht dazu gehört die Herstellung von Wirk- und Strickwaren aus fremdbezogenen Stoffen, von Gardinstoff und Stumpfstrümpfen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 69 Schneiderei

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Maßfertigung von Herren- und Knabenoberbekleidung, von Uniformen und Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidung, aber nicht Maßkonfektion.
2. Reparatur- und Hilfsarbeiten an Erzeugnissen des Bekleidungsgebietes, darunter Ausbessern, Aufriffeln, Bügeln von Neubekleidung, Büstenbeziehen, Fadenziehen, Garnieren, Kunst- und sonstiges Stopfen, Muster- und Modellzeichnen, Plisseebrennen und -pressen, Schlitzen, Adjustieren, Laufmaschenaufnehmen, Strumpfansohlen u. ä.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,7 v. H. des Umsatzes.

Nr. 70 Putzmacherei

Hierzu gehört die Herstellung und Umarbeitung von Hüten aus Filz, Stoff und Stroh für Damen, Mädchen und Kinder. Nicht dazu gehört die Herstellung und Umarbeitung von Huthalbfabrikaten aus Filz.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,6 v. H. des Umsatzes.

Nr. 71 Konditorei, auch mit Café

Hierzu gehören Betriebe, die Feingebäck, darunter Kuchen, Torten und Tortenböden, aber nicht Dauerbackwaren, herstellen, wenn die Erzeugnisse überwiegend an Endverbraucher abgesetzt werden.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

Nr. 72 Fleischerei

Hierzu gehört:

1. Die Herrichtung von Fleisch aus eigener oder fremder Schlachtung zum Verbrauch, darunter Geflügelfleisch und Wild aber nicht Pferdefleisch.
2. Die Verarbeitung von Fleisch, auch Geflügelfleisch, zu Fleisch- und Wurstwaren, Fleisch-, Wurst- und Mischkonserven und Fleischsalat.
3. Die Herstellung von Feinkost auf Fleischbasis, von Fleischpasteten und anderen Fleischspezialitäten, aber nicht von Erzeugnissen aus Pferdefleisch.

Die Erzeugnisse müssen überwiegend an Endverbraucher abgesetzt werden.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

Nr. 73 Dachdeckerei

Hierzu gehören Betriebe, die Dachbedeckungen aus verschiedenen Materialien einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,9 v. H. des Umsatzes.

Nr. 74 Elektroinstallation

Hierzu gehören Betriebe, die die Installation von elektrischen Leitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

Nr. 75 Ofen- und Herdsetzerei

Hierzu gehören Betriebe, die keramische Kohlen- und Ölöfen und -herde aufsetzen und anschließen sowie Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

Nr. 76 Einzelhandel mit feinkeramischen Erzeugnissen und Glaswaren für den Haushalt

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Feinkeramische Erzeugnisse und Glaswaren für den Haushalt, darunter Porzellan und Steingutgeschirr, Gläser und Ziergegenstände.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,6 v. H. des Umsatzes.

Nr. 77 Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken

Hierzu gehören Betriebe, die überwiegend Sammlerbriefmarken und Briefmarkensammlerbedarf vertreiben.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

Nr. 78 Fremdenheime und Pensionen

Hierzu gehören Unterkunftsstätten, in denen jedermann beherbergt und häufig auch gepflegt wird.

Der Durchschnittsatz beträgt 2,0 v. H. des Umsatzes.

Nr. 79 Gast- und Speisewirtschaften

Hierzu gehören Gast- und Speisewirtschaften mit und ohne Ausschank alkoholischer Getränke sowie Bahnhofswirtschaften.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

Nr. 80 Eisdielen

Hierzu gehören Betriebe, die überwiegend erworbenes oder selbsthergestelltes Speiseeis zum Verzehr auf dem Grundstück des Verkäufers abgeben.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,5 v. H. des Umsatzes.

Nr. 81 Friseure

Hierzu gehören Damenfriseure, Herrenfriseure sowie Damen- und Herrenfriseure.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,0 v. H. des Umsatzes.

Nr. 82 Patentanwälte

Hierzu gehört die Patentanwaltpraxis, aber nicht die Lizenz- und Patentverwertung.
Der Durchschnittsatz beträgt 1,2 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 83 Wirtschaftliche Unternehmensberatung,
Wirtschaftsprüfung**

Hierzu gehören Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte. Nicht dazu gehören Treuhandgesellschaften für Vermögensverwaltung.
Der Durchschnittsatz beträgt 1,2 v. H. des Umsatzes.

Nr. 84 Architekten

Hierzu gehören Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungsbüros, darunter Baubüros, statische Büros und Bausachverständige, aber nicht Film- und Bühnenarchitekten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,3 v. H. des Umsatzes.

Nr. 85 Fotografen

Hierzu gehört das fotografische Gewerbe, darunter Luftbildfotografie, nicht aber die Werbefotografie sowie die Licht- und Fotopauserei.
Der Durchschnittsatz beträgt 1,4 v. H. des Umsatzes.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1969

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Voraussetzungen
der Eintragung in die Handwerksrolle (VO Handwerk EWG)**

Vom 19. Dezember 1969

Auf Grund des § 9 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle (VO Handwerk EWG) vom 4. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 469) wird „83 bis 88“ durch „55, 56, 78, 89 bis 92“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Dreizehnte Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

Vom 20. Dezember 1969

Auf Grund

des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung,
des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes,

des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes,

des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes,

des § 27 Abs. 1 des Fremdrengengesetzes in der Fassung des Fremdrengens- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) und

des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737)

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 2 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und der Tabelle der Anlage 2 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1968 mit 10 842 Deutsche Mark bestimmt.

§ 2

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1970 eintreten, 10 318 Deutsche Mark.

§ 3

(1) Für Zeiten vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968, für die Beiträge nach Beitragsklassen entrichtet sind, werden die Tabelle der Anlage 1 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und die Tabelle der Anlage 1 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch die in der Anlage 1 dieser Verordnung angegebenen Werte ergänzt.

(2) Soweit bei der Feststellung von Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1970 eintreten, Beiträge nach § 1387 oder § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 114 oder § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes in den Beitragsklassen 1700 oder 1800 anzurechnen sind, sind bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversiche-

rungsgesetzes die Zahlen der Beiträge der Beitragsklasse 1700 mit dem Wert 15,68 und der Beitragsklasse 1800 mit dem Wert 16,60 zu vervielfältigen.

§ 4

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 1 zu § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Kalenderjahr 1968 mit 10 957 Deutsche Mark bestimmt.

§ 5

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1970 eintreten, 10 427 Deutsche Mark.

§ 6

Die Tabelle der Anlage 3 zu § 54 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes wird für das Kalenderjahr 1968 durch die in der Anlage 2 dieser Verordnung angegebenen Werte für Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 54 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes ergänzt.

§ 7

Es werden ergänzt für das Jahr 1968

1. die Tabelle der Anlage 5 zum Fremdrengengesetz durch die Werte der Anlage 3 dieser Verordnung,
2. die Tabelle der Anlage 7 zum Fremdrengengesetz durch die Werte der Anlage 4 dieser Verordnung,
3. die Tabelle der Anlage 9 zum Fremdrengengesetz durch die Werte der Anlage 5 dieser Verordnung,
4. die Tabelle der Anlage 11 zum Fremdrengengesetz durch die Werte der Anlage 6 dieser Verordnung,
5. die Tabelle der Anlage 13 zum Fremdrengengesetz durch die Werte der Anlage 7 dieser Verordnung und
6. die Tabelle der Anlage 15 zum Fremdrengengesetz durch die Werte der Anlage 8 dieser Verordnung.

§ 8

Für freiwillige Beiträge nach Artikel 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und für Pflichtbeiträge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes wird für das Kalenderjahr 1970 die Beitragsklasse 900 bekanntgegeben.

§ 9

Die Tabelle der Anlage 2 zu § 1255 a der Reichsversicherungsordnung, die Tabelle der Anlage 2 zu § 32 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und die Tabelle der Anlage 2 zu § 54 a des Reichsknappschaftsgesetzes werden für das Jahr 1968 durch die in der Anlage 9 dieser Verordnung angegebenen Werte ergänzt.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956), Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 7 § 1 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1969

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Zeitraum	Beiträge nach § 1387 und § 1388 der Reichsversicherungsordnung und nach § 114 und § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes									
	Beitragsklassen									
	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000
vom 1. Jan. 1968 bis 31. Dez. 1968	0,92	1,84	2,77	3,69	4,61	5,53	6,46	7,38	8,30	9,22

Zeitraum	Beiträge nach § 1387 und § 1388 der Reichsversicherungsordnung und nach § 114 und § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes						
	Beitragsklassen						
	1100	1200	1300	1400	1500	1600	
vom 1. Jan. 1968 bis 31. Dez. 1968	10,15	11,07	11,99	12,91	13,84	14,76	

Tabelle A

Kalenderjahr 1968

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark												
	0	1 000,—	2 000,—	3 000,—	4 000,—	5 000,—	6 000,—	7 000,—	8 000,—	9 000,—	10 000,—	11 000,—
0	—	9,13	18,25	27,38	36,51	45,63	54,76	63,89	73,01	82,14	91,27	100,39
100,—	0,91	10,04	19,17	28,29	37,42	46,55	55,67	64,80	73,93	83,05	92,18	101,31
200,—	,83	10,95	20,08	29,21	38,33	47,46	56,58	65,71	74,84	83,96	93,09	102,22
300,—	2,74	11,86	20,99	30,12	39,24	48,37	57,50	66,62	75,75	84,88	94,00	103,13
400,—	3,65	12,78	21,90	31,03	40,16	49,28	58,41	67,54	76,66	85,79	94,92	104,04
500,—	4,56	13,69	22,82	31,94	41,07	50,20	59,32	68,45	77,58	86,70	95,83	104,96
600,—	5,48	14,60	23,73	32,86	41,98	51,11	60,24	69,36	78,49	87,62	96,74	105,87
700,—	6,39	15,52	24,64	33,77	42,89	52,02	61,15	70,27	79,40	88,53	97,65	106,78
800,—	7,30	16,43	25,55	34,68	43,81	52,93	62,06	71,19	80,31	89,44	98,57	107,69
900,—	8,21	17,34	26,47	35,59	44,72	53,85	62,97	72,10	81,23	90,35	99,48	108,61

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark												
	12 000,—	13 000,—	14 000,—	15 000,—	16 000,—	17 000,—	18 000,—	19 000,—	20 000,—	21 000,—	22 000,—	
0	109,52	118,65	127,77	136,90	146,03	155,15	164,28	173,41	182,53	191,66	200,78	
100,—	110,43	119,56	128,68	137,81	146,94	156,06	165,19	174,32	183,44	192,57	201,70	
200,—	111,34	120,47	129,60	138,72	147,85	156,98	166,10	175,23	184,36	193,48	202,61	
300,—	112,26	121,38	130,51	139,64	148,76	157,89	167,02	176,14	185,27	194,40	203,52	
400,—	113,17	122,30	131,42	140,55	149,68	158,80	167,93	177,06	186,18	195,31	204,44	
500,—	114,08	123,21	132,34	141,46	150,59	159,72	168,84	177,97	187,10	196,22	205,35	
600,—	114,99	124,12	133,25	142,37	151,50	160,63	169,75	178,88	188,01	197,13	206,26	
700,—	115,91	125,03	134,16	143,29	152,41	161,54	170,67	179,79	188,92	198,05	207,17	
800,—	116,82	125,95	135,07	144,20	153,33	162,45	171,58	180,71	189,83	198,96	208,09	
900,—	117,73	126,86	135,99	145,11	154,24	163,37	172,49	181,62	190,75	199,87	—	

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark										
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,09	0,18	0,27	0,37	0,46	0,55	0,64	0,73	0,82
1,—	0,01	0,10	0,19	0,28	0,37	0,47	0,56	0,65	0,74	0,83
2,—	0,02	0,11	0,20	0,29	0,38	0,47	0,57	0,66	0,75	0,84
3,—	0,03	0,12	0,21	0,30	0,39	0,48	0,57	0,67	0,76	0,85
4,—	0,04	0,13	0,22	0,31	0,40	0,49	0,58	0,68	0,77	0,86
5,—	0,05	0,14	0,23	0,32	0,41	0,50	0,59	0,68	0,78	0,87
6,—	0,05	0,15	0,24	0,33	0,42	0,51	0,60	0,69	0,78	0,88
7,—	0,06	0,16	0,25	0,34	0,43	0,52	0,61	0,70	0,79	0,89
8,—	0,07	0,16	0,26	0,35	0,44	0,53	0,62	0,71	0,80	0,89
9,—	0,08	0,17	0,26	0,36	0,45	0,54	0,63	0,72	0,81	0,90

Anlage 3
 (zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM							
Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1968	12 492	11 304	10 068	9 912	5 964	9 936	8 820

Anlage 4
 (zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM						
Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1968	7 200	6 696	6 384	5 976	4 548	4 944

Anlage 5
 (zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1968	19 200	19 200	15 528	11 340	9 828

Anlage 6
 (zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1968	19 200	15 432	11 364	8 136	6 996

Anlage 7
(zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Arbeiter —					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1968	11 508	9 936	8 364	10 212	8 772

Anlage 8
(zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Angestellte —													
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage				über Tage								
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1968	22 800	22 800	19 020	16 536	22 800	21 948	16 776	14 592	22 596	19 272	15 660	12 144	8 736

Anlage 9
(zu § 9)

Jahr	Brutto-Jahresarbeitsentgelte in DM für					
	männliche Versicherte der Leistungsgruppe			weibliche Versicherte der Leistungsgruppe		
	1	2	3	1	2	3
1968	19 200	15 528	11 340	15 432	11 364	8 136

**Dreizehnte Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung
über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung
und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes**

Vom 20. Dezember 1969

Auf Grund des § 1256 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 33 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 696) wird durch die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Tabelle für das Kalenderjahr 1968 ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1969

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1968

Tabelle A

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	1 000,—	2 000,—	3 000,—	4 000,—	5 000,—	6 000,—	7 000,—	8 000,—	9 000,—
0	—	9,22	18,45	27,67	36,89	46,12	55,34	64,56	73,79	83,01
100,—	0,92	10,15	19,37	28,59	37,82	47,04	56,26	65,49	74,71	83,93
200,—	1,84	11,07	20,29	29,51	38,74	47,96	57,19	66,41	75,63	84,86
300,—	2,77	11,99	21,21	30,44	39,66	48,88	58,11	67,33	76,55	85,78
400,—	3,69	12,91	22,14	31,36	40,58	49,81	59,03	68,25	77,48	86,70
500,—	4,61	13,84	23,06	32,28	41,51	50,73	59,95	69,18	78,40	87,62
600,—	5,53	14,76	23,98	33,20	42,43	51,65	60,87	70,10	79,32	88,54
700,—	6,46	15,68	24,90	34,13	43,35	52,57	61,80	71,02	80,24	89,47
800,—	7,38	16,60	25,83	35,05	44,27	53,50	62,72	71,94	81,17	90,39
900,—	8,30	17,52	26,75	35,97	45,19	54,42	63,64	72,86	82,09	91,31

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	10 000,—	11 000,—	12 000,—	13 000,—	14 000,—	15 000,—	16 000,—	17 000,—	18 000,—	19 000,—
0	92,23	101,46	110,68	119,90	129,13	138,35	147,57	156,80	166,02	175,24
100,—	93,16	102,38	111,60	120,83	130,05	139,27	148,50	157,72	166,94	176,17
200,—	94,08	103,30	112,53	121,75	130,97	140,20	149,42	158,64	167,87	177,09
300,—	95,00	104,22	113,45	122,67	131,89	141,12	150,34	159,56	168,79	—
400,—	95,92	105,15	114,37	123,59	132,82	142,04	151,26	160,49	169,71	—
500,—	96,85	106,07	115,29	124,52	133,74	142,96	152,19	161,41	170,63	—
600,—	97,77	106,99	116,21	125,44	134,66	143,88	153,11	162,33	171,56	—
700,—	98,69	107,91	117,14	126,36	135,58	144,81	154,03	163,25	172,48	—
800,—	99,61	108,84	118,06	127,28	136,51	145,73	154,95	164,18	173,40	—
900,—	100,53	109,76	118,98	128,21	137,43	146,65	155,88	165,10	174,32	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,09	0,18	0,28	0,37	0,46	0,55	0,65	0,74	0,83
1,—	0,01	0,10	0,19	0,29	0,38	0,47	0,56	0,65	0,75	0,84
2,—	0,02	0,11	0,20	0,30	0,39	0,48	0,57	0,66	0,76	0,85
3,—	0,03	0,12	0,21	0,30	0,40	0,49	0,58	0,67	0,77	0,86
4,—	0,04	0,13	0,22	0,31	0,41	0,50	0,59	0,68	0,77	0,87
5,—	0,05	0,14	0,23	0,32	0,42	0,51	0,60	0,69	0,78	0,88
6,—	0,06	0,15	0,24	0,33	0,42	0,52	0,61	0,70	0,79	0,89
7,—	0,06	0,16	0,25	0,34	0,43	0,53	0,62	0,71	0,80	0,89
8,—	0,07	0,17	0,26	0,35	0,44	0,53	0,63	0,72	0,81	0,90
9,—	0,08	0,18	0,27	0,36	0,45	0,54	0,64	0,73	0,82	0,91

**Dritte Verordnung
über die Bestimmung der Beitragsklassen
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
(Dritte Beitragsklassen-Verordnung — 3. BKIV)**

Vom 20. Dezember 1969

Auf Grund des § 1387 Abs. 1 und des § 1388 der Reichsversicherungsordnung sowie des § 114 Abs. 1 und des § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 1405 der Reichsversicherungsordnung und § 127 des Angestelltenversicherungsgesetzes), werden nach der Höhe der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte oder Bruttoarbeitsentgelte folgende Beitragsklassen bestimmt:

Beitrags- klasse	Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitsentgelte im Monat		Monats- beitrag
100		bis 150 DM	17 DM
200	von mehr als	150 bis 250 DM	34 DM
300	von mehr als	250 bis 350 DM	51 DM
400	von mehr als	350 bis 450 DM	68 DM
500	von mehr als	450 bis 550 DM	85 DM
600	von mehr als	550 bis 650 DM	102 DM
700	von mehr als	650 bis 750 DM	119 DM
800	von mehr als	750 bis 850 DM	136 DM
900	von mehr als	850 bis 950 DM	153 DM
1000	von mehr als	950 bis 1050 DM	170 DM
1100	von mehr als	1050 bis 1150 DM	187 DM
1200	von mehr als	1150 bis 1300 DM	204 DM
1400	von mehr als	1300 bis 1500 DM	238 DM
1600	von mehr als	1500 bis 1700 DM	272 DM
1800	von mehr als	1700	306 DM

§ 2

Für die Weiterversicherung (§ 1233 der Reichsversicherungsordnung und § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes) werden folgende Beitragsklassen bestimmt:

Beitragsklasse	Monatsbeitrag
100	17 DM
200	34 DM
300	51 DM

Bonn, den 20. Dezember 1969

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Beitragsklasse	Monatsbeitrag
400	68 DM
500	85 DM
600	102 DM
700	119 DM
800	136 DM
900	153 DM
1000	170 DM
1100	187 DM
1200	204 DM
1400	238 DM
1600	272 DM
1800	306 DM

§ 3

Für die Höhrversicherung (§ 1234 der Reichsversicherungsordnung und § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes) werden folgende Beitragsklassen bestimmt:

Monatsbeitrag

17 DM
51 DM
85 DM
119 DM
153 DM
204 DM
306 DM

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Beitragsklassen-Verordnung vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1378) außer Kraft.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausrüstung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 1,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.